

## **21. Römisch-katholische Zentralkonferenz RKZ. Mitgliederbeitrag 2020 58.02**

### **Sachverhalt**

Der Synodalrat verabschiedete am 23. September 2019 in zweiter Lesung das Budget 2020, welches die Synode an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2019 genehmigte. Darin enthalten ist der Beitrag an die Römisch-katholische Zentralkonferenz, RKZ.

Die RKZ ihrerseits verabschiedete an der Plenarversammlung vom 22. Juni 2019 das Budget 2020 und stellt nun den Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 2'678'493.45, plus CHF 15'000 für die Zürcher Plenarversammlung, in Rechnung und bittet um die Überweisung in drei Tranchen.

### **Erwägungen**

Der Synodalrat entsendet mit der Präsidentin und dem Generalsekretär zwei Vertreter an die Plenarversammlung, welche das Budget 2020 der RKZ gutgeheissen haben. Gemäss der neuen Geschäftsordnung ist neben dem Budgetbeschluss jeweils auch ein Ausgabenbeschluss zu fällen und die entsprechenden Ausgabenkompetenzen sind geregelt.

Die zu beschliessende Ausgabe übersteigt die Kompetenz des zuständigen Ressorts, weswegen der Synodalrat die Ausgabe zu beschliessen hat. Weil die Beitragshöhe im Rahmen des Budgets 2020 bereits von den beiden Delegierten, dem Synodalrat und der Synode gutgeheissen wurde, kann dieses Geschäft im Synodalrat als "B-Geschäft" behandelt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Der Beitrag an die Römisch-katholische Zentralkonferenz in der Höhe von CHF 2'693'493.45 (Mitgliederbeitrag und Kosten der Plenarversammlung) wird gutgeheissen.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 1610, RKZ
- III. Mitteilung an
  - Daniel Kosch, RKZ, Generalsekretär
  - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
  - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Monique Werren, Verwaltung Synodalrat, Stv. Bereichsleiterin Finanzen

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kloten haben die Kirchgemeindeordnung vom 7. Dezember 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 ersucht die Kirchgemeinde Kloten um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist die Kirchgemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

**Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Kloten hat sich bei ihrer Vorlage an der Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf das Beschlussdatum auf dem Deckblatt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung, da dort nicht das Inkraftsetzungsdatum, sondern das Beschlussdatum der Totalrevision, d.h. der 2. Dezember 2019, festzuhalten ist. Eine weitere redaktionelle Anmerkung betrifft Art. 1: Dort ist das Wort "stimmberechtigten" zu streichen. Versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrats unter dem Begriff "Kirchgemeinde" der Begriff "Kirchgemeindeversammlung" definiert. Die Kirchgemeinde Kloten besteht jedoch selbstverständlich nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht oder nicht mehr stimmberechtigten Mitgliedern (Kinder, Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A, unter Vormundschaft stehende Personen etc.) der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Kloten, Bassersdorf und Nürens Dorf. Die Kirchenpflege wird gebeten, diese beiden redaktionellen Änderungen anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen.

Betreffend das Inkraftsetzungsdatum ist überdies festzuhalten, dass die Kirchgemeindeordnung den 1. Januar 2020 nennt. Dieses Datum ist bzw. war zeitlich nicht möglich, denn die Genehmigung des Synodalrats hat konstitutive Wirkung, eine rückwirkende Genehmigung

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

ist nicht möglich. Folglich kann frühestes Inkraftsetzungsdatum das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats sein. Die Kirchenpflege ist deshalb angehalten, auf dem amtlichen Weg die Stimmberechtigten über das neue Inkraftsetzungsdatum zu informieren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kloten an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Das Inkraftsetzungsdatum wird auf den 2. März 2020 festgesetzt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen nachzuvollziehen und die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kloten im massgebenden Publikations-organ der Kirchgemeinde über das neue Inkraftsetzungsdatum zu informieren.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Kloten
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## **23. Kirchgemeinde Kloten. Kirchendachsanieierung Christ König in Kloten. Baubeitragsgesuch**

**51.06**

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 26. November 2019 reichte die Kirchgemeinde Kloten ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Kirchendachsanieierung Christ König in Kloten ein.

### **Erwägungen**

Nachdem die Kirchgemeinde in den letzten Jahren bei diversen Gebäuden die Dächer saniert hat, ist nun das über 30-jährige Kirchendach an der Reihe. Die Dachhaut muss ersetzt werden und auch die Oberlichtverglasung ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag des Architekturbüros GLP Pan Architekten vom 20. November 2019 werden mit total CHF 300'000 veranschlagt. Am 2. Dezember 2019 hat die Kirchgemeindeversammlung das Bauvorhaben gutgeheissen und den Baukredit genehmigt. Es ist geplant, die Arbeiten im Frühjahr/Sommer 2020 auszuführen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kostenvoranschlag vom 20. November 2019      CHF 300'000  
ohne Abzüge

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 9'000. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kloten betreffend die Kirchendachsanieierung Christ König in Kloten wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 26. November 2019 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 9'000 wird zugesichert und geht zulasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
  - die Kirchgemeinde Kloten
  - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Sachverhalt**

Die Synode hat mit Beschluss vom 7. November 2019 auf Antrag des Synodalrats die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (Anstellungsordnung / AO; LS 182.41) einer Teilrevision unterzogen. Sie betrifft die Missbrauchsprävention (§ 8a f.).

**Erwägungen**

Gemäss Art. 12 lit. b Kirchenordnung untersteht der Beschluss der Synode hinsichtlich der Teilrevision der Anstellungsordnung dem fakultativen Referendum. Der Beschluss wurde am 22. November 2019 im Amtsblatt publiziert und ist am 1. Januar 2020 in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist lief am 21. Januar 2020 unbenutzt ab.

Der Synodalrat hat gemäss § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) die Rechtskraft des Synodenbeschlusses festzustellen und zu veröffentlichen. Die Publikation der Gesetzesänderung ist in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich zu veranlassen.

**Der Synodalrat beschliesst**

- I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Synode vom 7. November 2019 betreffend die Teilrevision der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Anstellungsordnung; LS 182.41) rechtskräftig geworden ist.
- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- IV. Publikation der Teilrevision der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.41) in der kantonalen Loseblattsammlung.
- V. Mitteilung an
  - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich
  - Synode der Römisch-katholischen Körperschaft, Geschäftsleitung, Hirschengraben 70, 8001 Zürich
  - Raphael J.-P. Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
  - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal
  - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**